

# Das Verhältnis Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht. Schaffen von arbeitsfähigen Strukturen und Prozessen.

**AG 4 der 21. Jahrestagung der Betreuungsbehörden/-stellen**

Klaus Gölz, Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart

Axel Bauer, w. a. Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main

# Steuerung des Kooperationsprozesses

- Anregung einer Betreuung:

- a) durch Angehörige oder einen Sozialdienst – Gericht steuert
- b) durch die Betreuungsbehörde § 7 BtBG

zu **a) Auftrag des Gerichtes**: Sozialbericht durch die Betreuungsbehörde

1. Erforderlichkeit – Ermittlung des Betreuungsbedarfs
2. Ermittlung des Freien Willens iSd § 1896 Ia BGB/der Erforderlichkeit eines Verfahrenspflegers?
3. Betreuung vermeidenden „anderen Hilfen“ iSd § 1896 II 2 BGB
4. Betreuung vermeidenden Vorsorgevollmachten
5. Wunsch des Betreuten
6. Vorrang der Ehrenamtlichkeit

# Steuerung des Kooperationsprozesses: Zeitvorgaben, Ergänzender Bericht der Behörde

- Mitteilung des Gerichtes über Einschätzung der Eilbedürftigkeit des Berichtes der BtBehörde: Setzung von „Bearbeitungsfristen“
- Rückmeldung/Zwischennachricht der BtBehörde über abweichende Einschätzung des Eilbedarfes bzgl Sozialbericht der Behörde
- Steuerung der Kooperation von Gericht und BtBehörde im Falle der Existenz eines Berichtes eines Sozialdienstes (einer Klinik, des Gesundheitsamtes etc): Zusätzliche bzw ergänzende gerichtliche Berichts-anforderung an BtBehörde!?

# Steuerung des Kooperationsprozesses

- Einholung des ärztlichen Gutachten durch das Gericht, wenn anhand Sozialbericht oder Betreuungsanregung der Behörde die Erforderlichkeit befürwortet oder Einholung vorgeschlagen wird (Gutachter soll sich auf die medizinische Sicht beschränken!)
- Vernetzung ärztliches Gutachten und Sozialbericht der BtBehörde: Einholung Gutachten regelmäßig erst **nach** Vorliegen des Berichtes der BtBehörde! (Ausnahme: offenkundiger Eilfall)
- Sozialbericht der Behörde kein Ersatz für die eigene Überzeugungsbildung des Gerichtes, aber hilfreich als Entscheidungsgrundlage
- Vermeidung überflüssiger Einbeziehung der BtBehörden:
  - Wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Aufnahme oder die Fortsetzung von Ermittlungen gegeben sind
  - In Verlängerungsverfahren
  - In E.A.- und Hauptsacheverfahren
  - § 26 FAmFG: Amtsermittlungspflicht des Gerichts
- Absprachen bzgl. Vorführung (Terminvereinbarung , Anhörung vor Ort, usw. ); keine Terminfestsetzung im Gericht

# Steuerung des Kooperationsprozesses: Gegenseitige Erwartungen

## Was sollte die Betreuungsbehörde vom Gericht erwarten dürfen?

- Mitteilungen aller dem Gericht bereits vorliegenden Erkenntnisse zur Situation des Betroffenen ( u.a. Kopie der Anregung, Anhörungsprotokoll, Ergebnisse der eigenen gerichtlichen Ermittlungstätigkeit, soziales Umfeld/Angehörige, Gutachten u.a.)
- Genaue Benennung des Aufklärungs- und Unterstützungsbedarfes
- Lückenlose Benachrichtigung der Behörde über die Einleitung aller Bt- und U-Verfahren, zu denen die Behörde auf Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen ist, § 7 IV FamFG
- EDV-gestützte Anfragen an Berufsbetreuer zumindest bei Verlängerung der Betreuung, ob Betreuung **ehrenamtlich** geführt werden kann

# Steuerung des Kooperationsprozesses: Gegenseitige Erwartungen

## Was sollte das Gericht von der Betreuungsbehörde erwarten dürfen?

- Einhaltung von fachlichen Standards der Sozialberichterstattung (siehe BAGüS: Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde)
- Das Gericht muss sich darauf verlassen können, dass die Behörde der betroffenen Person ein **Beratungsangebot** unterbreitet und ggf. **andere Hilfen vermittelt** hat und Nachricht über Ergebnis erteilt
- Zeitnahes Bemühen um Vorschlag eines Ehrenamtlers bei Möglichkeit ehrenamtlicher Betreuung (ggfls Zwischennachricht dazu)

# Steuerung des Kooperationsprozesses

- **Auswahl der Betreuer**

- Einigung auf Steuerung der Betreuerauswahl durch **BtBehörde** nach (gemeinsamer) Festlegung der Auswahlkriterien
- Gemeinsame Anforderungsprofile für Berufs- und ehrenamtliche Betreuungen
- **Transparentes Auswahlverfahren der Behörde** (siehe BAGÜS-Empfehlungen zur Betreuerauswahl oder Empfehlungen einzelner örtlicher bzw. überörtlicher Betreuungsbehörden, Berufsbetreuerverbände)
- Keine Akzeptanz von Betreuervorschlägen für Berufsbetreuer z. B. von Sozialdiensten, Pflegediensten oder von Teams des Betreuten Wohnens
- Gemeinsame Durchführung von Bewerbergesprächen für Berufsbetreuer?

# Kooperationsanforderungen

- Feste **Vereinbarung verbindlicher Dienstgespräche** zur regelmäßigen Abstimmung der Aufgabenteilung (mindestens 2 Mal im Jahr mit Protokoll)
- **Ausreichende Personalausstattung und kein dauernder Personalwechsel** (auf beiden Seiten)
- Festlegung von **Kooperationszielen** (z.B. Stärkung des Ehrenamtes, Rettung der BtVereine, Vermeidung überflüssiger Betreuungen, für jeden Fall „den“ geeigneten Betreuer – siehe örtliche AG )
- Gegenseitige **Hospitation** (Gericht: Richter/Innen und Rechtspfleger/Innen)
- **Beteiligung der Richter/Innen und RechtspflegerInnen am** Berufsbetreuerforum/AK Berufsbetreuer und den Fortbildungsveranstaltungen der BtBehörde für Berufsbetreuer
- **Gemeinsame Fortbildung** von Betreuungsbehörde und Gericht: z.B. Zu „anderen Hilfen“ iSd § 1896 II 2 BGB



# Kooperationsanforderungen

Installation einer **örtlichen Arbeitsgemeinschaft** durch die Behörde (gemäß den Landesausführungsgesetzen)

- Verbindliche Mitarbeit der Betreuungsgerichte (Richter/Rechtspfleger)
- Regeln der Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen allen Akteuren (Gericht, Behörde, Vereine, ggf. Sozialdienste) festlegen
- Gemeinsames Anforderungsprofil für Berufs- und ehrenamtliche Betreuungen erstellen
- Planung gemeinsamer Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern
- Konzepte für die Unterstützung von Betreuern entwickeln
- Gegenseitige Information über Personalentwicklung und Kooperationshemmnisse

# Kooperationsanforderungen

## Örtliche AG

- Gemeinsame Zielplanung
- Stärkung des Ehrenamtes und der BtVereine
- Das Verfahren der Zuteilung der Betreuungen an die gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer verbindlich festgelegt
- Konzepte zur Informationsvermittlung bei den Themen Vorsorge (Vollmacht, Betreuungsverfügung, PatVfg) – Planung von gemeinsamen (Gericht/Behörde) Veranstaltungen
- Konzepte für Einführungsveranstaltungen/Curriculum für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte
- Tandembetreuungen (Akzeptanz und Möglichkeiten)
- Konzepte zur Reduzierung von FEM
- etc

# Kooperationsanforderungen

Wenn Absprachen mit Gerichten nicht zu treffen sind oder Gerichte sich nicht an Absprachen halten:

- Runder Tisch, Mediation
- Einlegen von Rechtsmitteln als Möglichkeit, für die Durchsetzung von Anforderungsstandards zu sorgen
- Informelle/formelle Gespräche mit Leitungen der Gerichte (LG-Präsident; AG-Direktor; AG-Präsident; Justizministerium)
- Dienstaufsichtsbeschwerden
- Medien

Wenn Absprachen mit Behörden nicht möglich sind:

- Kein Weisungsrecht des Gerichtes über Art und Weise der Tätigkeit einer Behörde vorhanden
- Runder Tisch, Mediation
- Informelle/formelle Gespräche mit Landrat/Oberbürgermeister/Kommunalaufsicht
- Dienstaufsichtsbeschwerden
- Medien

# Forderungen/Ausblick

- Netzwerkarbeit in Stellenbeschreibung und Personalbedarfsanhaltszahlen einbeziehen
- (Gemeinsame) Fortbildung der Mitarbeiter/Innen der BtBehörden und der Richter/Innen und Rechtspfleger/Innen
- (Gemeinsame) Supervision (zB in Balint-Gruppen)
- Welche Ideen/Forderungen haben die Teilnehmer/Innen der AG 4?